



**Amtsgericht
Salzgitter
Beschluss
Terminbestimmung**

14 K 7/25

10.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 3. Dezember 2026, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal 115, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lebenstedt Blatt 10065, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 51/1788 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Lebenstedt	10	101/172	Gebäude- und Freifläche, Wildkamp 58,60,62	2795

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Wildkamp 62, 2. Obergeschoss links mit Kellerraum, Nr. 31 des Aufteilungsplanes

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 60.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung (3 Zimmer) im 2. Obergeschoss, WF ca. 52 qm, Baujahr ca. 1965,

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de

Fröhlich
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Salzgitter, den 11.08.2026

Pirk, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle